

Name und Anschrift:

Datum:

An die

Kreisabfallwirtschaft Northeim
Matthias-Grünewald-Str. 22

37154 Northeim

**Zutreffendes bitte ausfüllen
oder ankreuzen
Kopie der Gewerbe
An- oder Abmeldung
beifügen.**

Nicht vollständig ausgefüllte
Anträge können zu längeren
Bearbeitungszeiten führen

Benutzerwechsel Gewerbe

betreffendes Grundstück:

(Straße, Hausnummer)

(Ort/Ortsteil)

bisherige/r Gebührenpflichtige/r:

(Name)

(ggf. neue Anschrift)

neuer/e Gebührenpflichtige/r:

(Bescheidempfänger/in)

(Name des Inhabers der gewerblichen Erlaubnis/des wirtschaftlichen Unternehmens)

(Privatanschrift)

(Art des Gewerbes)

Anzahl der Beschäftigten:

Vollzeit

Teilzeit

Mit dem/der neuen / bisherigen Nutzer/in ist abgesprochen, dass die
Änderung der Abfallbeseitigungsgebühren zum 01 . ____ . ____ erfolgen soll.
Tag Monat Jahr

bitte wenden →

→ Für das betreffende Gewerbe stehen derzeit folgende Behälter bereit:

Bitte alle vorhandenen Abfallbehälter angeben.

→ Ab dem _____ sollen folgende Gewerbeabfallbehälter bereitstehen:
(Datum)

Neuer Bestand: Bitte Größe und Anzahl **aller** gewünschten **Rest- und Bio- und PPK-Abfallgefäße** angeben, die nach der Änderung für das Gewerbe vorhanden sein sollen.

Zulässige Abfallbehälter für andere Herkunftsbereiche als Haushalte sind gem. § 2 Abs. 3 Zf. 2 der z.Zt. gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Northeim:

Restabfallbehälter mit: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum

Bioabfallbehälter mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum

Saison-Biotonnen mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum
(Leerung von April bis Oktober oder April bis November
- Zeitraum bitte entsprechend angeben!)

Papiertonnen (PPK) mit: 120 l, 240 l und 1100 l Füllraum

Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sind nach § 3 Abs. 3 und 4 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) des Landkreises Northeim verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG und der GewAbfV dem Landkreis zu überlassen (Benutzungszwang).

Gem. § 14 Abs. 4 der ABS haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Restabfallbehälter gem. § 7 GewAbfV **in grundsätzlich angemessenem Umfang** zu nutzen.

Für die Inanspruchnahme, die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von Gewerbeabfallbehältern, ist nach § 5 Abs. 1 Zf. 2 Abfallgebührensatzung (AGS) die Inhaberin/der Inhaber der gewerblichen Erlaubnis oder des sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, der öffentlichen Einrichtung oder dergleichen gebührenpflichtig.

Datenschutzerklärung: Das Merkblatt EU-DSGVO/Datenschutz KAW ist unter www.Landkreis-Northeim.de abrufbar oder bei der Kreisabfallwirtschaft in Northeim erhältlich.

Unterschrift des/der neuen Gewerbetreibenden